



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge über die Konferenz-Software pretalx

Version 1.3 – 25.08.2026

Tobias Kunze
rixx.de Softwareentwicklung
Multring 51
69469 Weinheim

Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge zwischen Tobias Kunze, rixx.de Softwareentwicklung, Multring 51, 69469 Weinheim – im Folgenden „Provider“ genannt – und den vertraglich berechtigten Nutzern dieser Software – im Folgenden „Kunden“ genannt.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Software „pretalx“ (nachfolgend kurz Software), die auf Servern im Einflussbereich des Providers bereitgestellt wird. Sie dient der Online-Organisation von Veranstaltungen (z.B. Fortbildungen oder Konferenzen), insbesondere zur Verwaltung der Einreichung und des Programmplans.
2. Mit diesem Vertrag wird dem Kunden die Nutzungsmöglichkeit für die Software über einen Internetzugang im Rahmen eines Application Service Providing (ASP) eingeräumt. Der Kunde darf die Software für eigene Zwecke nutzen, seine Daten verarbeiten und speichern.
3. Die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechnerleistung sowie der notwendige Speicherplatz für Daten werden vom Provider oder einem von ihm beauftragten Dritten (z.B. einem Rechenzentrum) bereitgehalten. Der dem Kunden zugewiesene Systembereich ist gegen den Zugriff Dritter geschützt.
4. Der Zugang des Kunden zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertragsverhältnisses. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internet-Zugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seines eigenen Computers.
5. Der Provider führt keine Aufgaben für den Kunden durch, es sei denn, diese sind in diesem Dokument oder durch schriftliche Nebenabsprachen geklärt.
6. Der Provider gewährt dem Kunden Zugang zu den für die Softwarenutzung erforderlichen Zugangsdaten zur Identifikation und Authentifikation. Dem Kunden ist es nicht gestattet, diese Zugangsdaten Dritten zu überlassen.

§ 3 Leistungen des Providers

1. Auf dem Server werden die Inhalte unter der vereinbarten Internet-Adresse zum Abruf über das Internet bereitgehalten. Die Internet-Adresse („URL“) beginnt mit „pretalx.com“, sofern der Kunde keine alternative Adresse einrichtet. Die Leistungen des Providers bei der Übermittlung von Daten beschränken sich allein auf die Datenkommunikation zwischen dem vom Provider betriebenen Übergabepunkt des eigenen Datenkommunikationsnetzes an das Internet und dem für den Kunden bereitgestellten Server. Eine Einflussnahme auf den Datenverkehr außerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes ist dem Provider nicht möglich. Daher schuldet der Provider nicht die erfolgreiche Weiterleitung von Informationen von oder zu dem die Inhalte abfragenden Rechner.
2. Der Provider erbringt die vorgenannten Leistungen mit einer Gesamtverfügbarkeit von 98,5 % im Jahreschnitt. Die Einzelheiten zur Systemverfügbarkeit sind in den Service Level Agreements im Anhang geregelt.
3. Der Provider sichert die Daten des Kunden in regelmäßigen Abständen. Die Abstände werden in den Service Level Agreements im Anhang detaillierter beschrieben. Insbesondere trifft er Vorkehrungen gegen Datenverluste aufgrund von Computerabstürzen sowie gegen Zugriffe durch unbefugte Dritte. Die Sicherung erfolgt stets für den gesamten Serverinhalt und umfasst unter Umständen auch die Daten weiterer Kunden. Der Kunde hat daher keinen Anspruch auf Herausgabe eines kompletten Sicherungsmediums. Im Notfall können gesicherte Inhalte auf den Server zurücküberspielt werden. Jenseits von Notfällen hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückübertragung, kann sie aber mit dem Provider entgeltlich vereinbaren.
4. Der Provider ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistungen eingesetzte Hard- und Software an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Ergeben sich aufgrund einer solchen Anpassung zusätzliche Anforderungen an die vom Kunden auf dem Server abgelegten Inhalte, um das Erbringen der Leistungen des Providers zu gewährleisten, so wird der Provider dem Kunden diese zusätzlichen Anforderungen mitteilen. Der Kunde wird unverzüglich nach Zugang der Mitteilung darüber entscheiden, ob die zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden sollen und bis wann dies geschehen wird. Erklärt der Kunde nicht bis spätestens vier Wochen vor dem Umstellungszeitpunkt, dass er seine Inhalte rechtzeitig zur Umstellung, das heißt spätestens drei Werktage vor dem Umstellungszeitpunkt, an die zusätzlichen Anforderungen anpassen wird, hat der Provider das Recht, das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Umstellungszeitpunkt zu kündigen.

§ 4 Serviceleistungen

1. Die vom Provider zu erbringenden Serviceleistungen werden im Service Level Agreement (SLA) detailliert festgelegt. Das SLA wird als Anhang zu diesem Vertrag geführt und ist Teil der vertraglichen Übereinkunft.
2. Der Provider ist berechtigt, den Inhalt der Serviceleistungen einschließlich der bereitgestellten Software zu verändern und anzupassen, insbesondere bei technologischen Weiterentwicklungen. Bei Wegfall wesentlicher Funktionsbestandteile wird er den Kunden spätestens einen Monat vor der Änderung in Kenntnis setzen. In diesem Fall steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen zum Änderungstermin zu.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen muss der Kunde die vom Provider erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Kunde vom Provider zur Verfü-

gung gestellte Checklisten zur Beschreibung verwenden.

2. Der Kunde muss seine Störungsmeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür gegebenenfalls auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.
3. Der Kunde führt regelmäßige Datensicherungen durch und trifft geeignete Maßnahmen zur Sicherung seines eigenen Computers, z.B. durch angemessene IT-Sicherheitsmaßnahmen.
4. Der Kunde verhindert den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software und verpflichtet auch seine Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Pflicht.
5. Der Kunde verpflichtet sich, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte abzulegen.
6. Der Kunde darf insbesondere nicht
 - (a) beleidigende oder verleumderische Inhalte, pornografische, gewaltverherrlichende, missbräuchliche, sittenwidrige oder Jugendschutzgesetze verletzende Inhalte, Waren oder Dienstleistungen bewerben, anbieten oder vertreiben;
 - (b) andere Nutzer unzumutbar belästigen, insbesondere durch Spam (vgl. § 7 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG);
 - (c) gesetzlich (z. B. durch das Urheber-, Marken-, Patent-, Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusterrecht) geschützte Inhalte verwenden, ohne dazu berechtigt zu sein;
 - (d) gesetzlich geschützten Waren oder Dienstleistungen, ebenfalls ohne dazu berechtigt zu sein, bewerben, anbieten oder vertreiben,
 - (e) wettbewerbswidrige Handlungen, einschließlich progressiver Kundenwerbung (wie Ketten-, Schneeball- oder Pyramidensysteme) vornehmen oder fördern.
7. Der Kunde ist verpflichtet, die folgenden belästigenden Handlungen zu unterlassen, auch wenn diese konkret keine Gesetze verletzen sollten:
 - (a) Versendung von Kettenbriefen;
 - (b) Durchführung, Bewerbung und Förderung von Strukturvertriebsmaßnahmen (wie Multi-Level-Marketing oder Multi-Level-Network-Marketing); sowie Vornahme von anzüglicher oder sexuell geprägter Kommunikation (explizit oder implizit).
 - (c) jede Handlung, die geeignet ist, die Funktionalität der pretalx-Infrastruktur zu beeinträchtigen, insbesondere diese übermäßig zu belasten.
8. Sofern der Kunde eine eigene Internet-Adresse zur Verfügung stellt, wird er Sorge dafür tragen, dass die von ihm gewählte Internet-Adresse, unter der die Inhalte über das Internet abgefragt werden können, ebenfalls nicht Gesetze, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verletzt. Der Kunde stellt den Provider von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich der durch die Inanspruchnahme ausgelösten Kosten frei.
9. Im Falle eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen sowie bei der Geltendmachung nicht offensichtlich unbegründeter Ansprüche Dritter gegen den Provider auf Unterlassen der vollständigen oder teilweisen Darbietung der auf dem Server abgelegten Inhalte über das Internet ist der Provider berechtigt, unter Berücksichtigung auch der berechtigten Interessen des Kunden die Anbindung dieser Inhalte an das Internet ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einzustellen. Der Provider wird den Kunden über diese Maßnahme unverzüglich informieren.

10. Die von dem Kunden auf dem Server abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt dem Provider das Recht ein, die von ihm auf dem Server abgelegten Inhalte bei Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie sie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können. Der Kunde prüft in eigener Verantwortung, ob die Nutzung personenbezogener Daten durch ihn datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

§ 6 Reseller-Ausschluss

Der Kunde darf die vom Provider zur Verfügung gestellten Leistungen Dritten nicht zur gewerblichen Nutzung überlassen.

§ 7 Vergütung

1. Der Kunde hat für die von ihm gewählten Service-Kategorien die sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Providers ergebenden Entgelte zu zahlen.
2. Der Provider ist berechtigt, die seinen Leistungen zugrunde liegende Preisliste nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) zu ändern. Bestehende Verträge ändern sich durch eine Änderung der Preisliste nicht.
3. Das Entgelt wird einmalig pro Veranstaltung berechnet. Es ist gemäß der hierzu ausgestellten Rechnung fällig.
4. Wenn keine andere Zahlungsweise schriftlich vereinbart wurde, bezahlt der Kunde den Rechnungsbetrag per SEPA-Überweisung an das auf der Rechnung angegebene Konto.

§ 8 Vertragsschluss, Vertragslaufzeit und Kündigungen

1. Die Software wird auf der Seite www.pretalx.com vorgestellt. Die Darstellung dort stellt kein rechtlich verbindendes Vertragsangebot dar. Der Vertrag kommt zustande, indem zunächst der Kunde auf der oben genannten Seite ein Angebot auf Abschluss des Vertrages abgibt und dann der Provider eine Erklärung abgibt, dass er den Antrag des Kunden auf Vertragsschluss annimmt.
2. Die betriebsfähige Bereitstellung der vereinbarten Leistungen erfolgt unmittelbar nach der Mitteilung des Providers über den Vertragsschluss.
3. Der ASP-Vertrag läuft für die Dauer von zwölf Monaten ab Vertragsschluss. Für eine erweiterte Laufzeit müssen der Provider und der Kunde eine zusätzliche schriftliche Abmachung treffen.
4. Der Kunde kann den Vertrag jederzeit in Textform kündigen. Da das Entgelt einmalig pro Veranstaltung berechnet wird, werden bereits gezahlte Entgelte im Fall einer Kündigung nicht erstattet. Wird die Veranstaltung des Kunden ohne dessen Verschulden abgesagt, so wird dem Kunden das gezahlte Entgelt nach Antrag und Nachweis der Umstände anteilig erstattet.
5. Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vertragspartner die in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Pflichten grob verletzt, sowie insbesondere dann, wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die andere Vertragspartei insolvent oder zahlungsunfähig wird. Ein wichtiger Grund liegt ferner dann vor, wenn der Kunde mit der Entrichtung des Entgelts mehr als einen Monat im Verzug ist. Für den Kunden kann ein wichtiger Grund in einer erheblichen Unterschreitung der vereinbarten Verfügbarkeit der Software liegen; hiervon ist regelmäßig bei einem Unterschreiten um mehr als 10% auszugehen.

§ 9 Recht des Providers zur Sperrung bei Zahlungsverzug des Kunden

1. Der Kunde ist zur pünktlichen Zahlung des Entgelts verpflichtet. Bei einer Verzögerung von über zwei Wochen ist der Provider zur Sperrung des Zugangs berechtigt. Der Vergütungsanspruch bleibt von einer solchen Zugangssperre unberührt. Die erneute Freischaltung erfolgt unmittelbar nach der Begleichung der Rückstände.
2. Die Verfolgung weitergehender Ansprüche, etwa nach dem Urheberrechtsgesetz, sowie insbesondere auch von sonstigen Schadensersatzansprüchen bleibt in allen Fällen vorbehalten.

§ 10 Mängelansprüche und Kündigungsrecht des Kunden

1. Mängel der Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden vom Provider nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Kunden innerhalb der im SLA festgelegten Reaktionszeit behoben. Gleiches gilt für sonstige Störungen der Möglichkeit zur Softwarenutzung.
2. Der Kunde darf eine Entgeltminderung nicht durch Abzug vom vereinbarten Entgelt durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
3. Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist.
4. Der Kunde hat dem Provider Mängel unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr.

§ 11 Haftung

1. Die Haftung des Providers für Schäden aufgrund der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit richtet sich nach den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Außerhalb des Anwendungsbereichs von Absatz (1) richtet sich die Haftung nach den folgenden Bestimmungen. Der Provider haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen wird die Haftung auf die Hälfte des vertraglichen Entgelts begrenzt.
3. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Provider nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Provider haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit auf die Hälfte des vertraglichen Entgelts begrenzt.
4. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Provider insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

5. Der Kunde erkennt an, dass eine 100%ige Verfügbarkeit technisch nicht zu erreichen ist. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich des Providers stehen (wie z. B. Stromausfälle, Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen etc.), können zu Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung des Dienstes führen. Der Provider haftet gegenüber dem Kunden nicht für Beeinträchtigungen des Betriebes in Folge von Ereignissen, welche nicht in seinem Einflussbereich liegen, insbesondere höherer Gewalt und Dienstleistungen, welche durch Partnerunternehmen des Providers erbracht werden.
6. Der Provider schließt die Haftung für entgangene Umsätze des Kunden im Rahmen des oben genannten aus.

§ 12 Datenschutz und Geheimhaltung

1. Der Provider gewährleistet die datenschutzrechtliche Sicherheit der vom Kunden eingestellten Daten und beachtet die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG), das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) und das Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Provider unterrichtet hiermit den Kunden, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Durchführung des ASP notwendig ist. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten vom Provider gespeichert, übermittelt, gelöscht und gesperrt werden, soweit dies unter Abwägung der berechtigten Belange des Kunden und des Zwecks dieses Vertrags notwendig ist. Hierbei handelt es sich um eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO, während der Kunde Verantwortlicher i.S.d. DSGVO bleibt. Der Provider stellt dem Kunden hierfür einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO bereit; dieser ist im Konto des Veranstalters abrufbar.
3. Der Provider wird alle Informationen und Daten vertraulich behandeln, die ihm im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses vom Kunden zugänglich gemacht werden. Dies betrifft insbesondere Informationen über vom Kunden verwendete Methoden, Verfahren und Geschäftsgeheimnisse, Geschäftsverbindungen, Programminhalte sowie Informationen über die Vertragspartner des Kunden. Der Provider ist ferner verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Informationen und Daten des Kunden durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
4. Der Provider ist verpflichtet, die Geheimhaltung gegenüber Dritten auch durch seine Mitarbeiter sicherzustellen.
5. Die Geheimhaltungspflicht gilt nach Vertragende noch drei weitere Jahre.
6. Der Provider wird bei Vertragsende auf Wunsch des Kunden sämtliche Daten auf transportable Datenträger überspielen und dem Kunden aushändigen oder ihm online übermitteln. Im Falle der Übermittlung der Daten über einen Datenträger zahlt der Kunde eine Pauschale. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, eine Software zur Verwendung der Daten zu erhalten. Nach einer Kontrolle der Daten durch den Kunden wird der Provider auf Wunsch des Kunden sämtliche Daten des Kunden löschen. Die Daten des Kunden bleiben in Sicherungskopien noch bis zu drei Monate nach der Löschung enthalten.

§ 13 Haftpflichtversicherung

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche des Kunden aus diesem Vertrag wurde vom Provider eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 300.000,00 € abgeschlossen. Die Versicherungspolice wird dem Kunden

auf Nachfrage nach Vertragsabschluss vorgelegt. Auf Verlangen des Kunden ist der Provider während der Vertragslaufzeit verpflichtet, den Nachweis laufender Beitragszahlungen an die Haftpflichtversicherung zu erbringen.

§ 14 Änderung der Vertragsbedingungen

1. Soweit nicht bereits anderweitig speziell geregelt, ist der Provider berechtigt, diese Vertragsbedingungen wie folgt zu ändern oder zu ergänzen. Der Provider wird dem Kunden die Änderungen oder Ergänzungen spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen. Ist der Kunde mit den Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so kann er den Änderungen mit einer Frist von einer Woche zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen widersprechen.
2. Der Widerspruch bedarf der Textform. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen als von ihm genehmigt. Der Provider wird den Kunden mit der Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

§ 15 Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
3. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 16 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen des Providers erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Provider hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

§ 17 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen der vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

§ 19 Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

§ 20 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird Weinheim als Gerichtsstand vereinbart.

Service Level Agreement und Technische Spezifikation

– als Anlage zu den AGB –

§ 1 Allgemeines

1. Der Funktionsumfang der Software umfasst insbesondere
 - das Interface zum Erstellen und Verwalten eines CfP für die Einreichung von Inhalten zu Veranstaltungen
 - das Interface zur Beurteilung der Einreichungen durch hierzu berechtigte Personen
 - das Interface zum Erstellen, Versenden, und Nachvollziehen von E-Mails an teilnehmende Personen
 - das Interface zum Erstellen, Ändern und Veröffentlichen eines Ablaufplans
 - den Zugang zum Verwaltungsportal für mehrere Nutzer
 - den Export der Einreichungs- und Vortragsdaten in gängige Dateiformate.
2. Dem Kunden wird auf Wunsch die Möglichkeit eingeräumt, die Software vorab kostenfrei zu testen.
3. Die Software steht dem Kunden grundsätzlich rund um die Uhr zur Verfügung. Im Jahresmittel wird eine jährliche Mindestverfügbarkeit von 98,5 % zugesagt. Höhere Gewalt oder Störungen außerhalb des Einflussbereichs des Providers sind hiervon ausgenommen. Wartungsarbeiten, die zu einem kurzfristigen Ausfall des Systems führen können, werden dem Kunden mindestens 48 Stunden vorher per E-Mail angekündigt. Ausgenommen hiervon sind solche Arbeiten, die zur Vermeidung oder Abwendung einer konkreten Gefahr (z.B. Sicherheitslücken) oder zur Behebung einer Störung kurzfristig notwendig sind.
4. Das System ist darauf ausgelegt, Veranstaltungen mit zehntausend Einreichungen oder eintausend Vorträgen störungsfrei abwickeln zu können. Bei besonders hoher Nachfrage einzelner Veranstaltungen kann auch der mögliche Durchsatz für andere Veranstalter kurzzeitig beeinträchtigt sein. Der Kunde ist aufgefordert, den Provider zwei Wochen vor Öffnung des CfP oder des Veranstaltungsbeginns zu kontaktieren, wenn zu dem betreffenden Datum mit einer sehr großen Nachfrage innerhalb weniger Minuten zu rechnen ist.
5. Alle für den regulären Betrieb notwendigen Systemkomponenten sind mindestens zweifach redundant innerhalb desselben Rechenzentrums ausgelegt, sodass der Ausfall eines einzelnen Servers keine direkten Auswirkungen auf die Erreichbarkeit hat.
6. Bei der Service-Plattform handelt es sich um Linux-Server aktueller Versionen.
7. Es werden geeignete, branchenübliche Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit der Daten gegenüber unberechtigttem Zugriff sicherzustellen. Hierzu gehört, dass jede Kommunikation mit und zwischen unseren Servern nach aktuellen Standards verschlüsselt stattfindet. Es werden keine Passwörter im Klartext auf unseren Servern gespeichert.
8. Der Provider fertigt in der Regel alle vier Stunden, mindestens jedoch einmal täglich, Sicherungskopien der Daten an, die verschlüsselt in ein anderes Rechenzentrum übertragen und dort für mindestens eine Woche gespeichert werden. Die Wiederherstellung von Daten aus den Backups ist kostenlos, sofern der Anlass der Wiederherstellung durch den Provider verschuldet wurde. Andernfalls wird die Wiederherstellung nach Aufwand berechnet.
9. Der Provider strebt an, alle technischen Störungen innerhalb von 24 Stunden nach Eingang einer ausreichend aussagekräftigen Meldung zu beheben. Aufgrund der technischen Komplexität mancher Störungen kann dies jedoch nicht verbindlich zugesagt werden.

§ 2 Organisation

1. Erbringer des Services ist Tobias Kunze, rixx.de Softwareentwicklung.
2. Die Server sind angemietet und befinden sich in Rechenzentren der Hetzner GmbH in Falkenstein. Die Datensicherungen befinden sich auf angemieteten Servern des Rechenzentrums der netcup GmbH in Nürnberg.
3. Der Provider ist für den Kunden unter support@pretalx.com per E-Mail rund um die Uhr erreichbar. Der Provider strebt an, alle E-Mails schnellstmöglich zu beantworten, spätestens jedoch bis zum Abend des auf den Eingang der E-Mail folgenden Werktages.
4. Der Provider stellt nach Möglichkeit telefonischen Support unter der auf der Website angegebenen Telefonnummer bereit. Die Erreichbarkeit per Telefon wird nicht garantiert. Der Kunde ist aufgefordert, im Falle eines Nichterreichens per Telefon seine Anfrage per E-Mail zu stellen oder eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen. Dem Provider bleibt vorbehalten, telefonisch eingehende Anfragen per E-Mail an die vom Kunden hinterlegte E-Mail-Adresse zu beantworten.

§ 3 Qualitätskontrolle

1. Der Provider verwendet branchenübliche Monitoring-Software zur Messung der Verfügbarkeit. Hierbei wird die Erreichbarkeit der für den Betrieb relevanten Systeme regelmäßig getestet und im Falle eines Fehlers automatisch eine Nachricht an die technischen Mitarbeiter des Providers versendet. Die Monitoring-Infrastruktur befindet sich in einem anderen Rechenzentrum als die überwachten Systeme.
2. Die Messung der Erreichbarkeit findet in der Regel minütlich, mindestens jedoch alle 5 Minuten statt. Kurzfristige Unterbrechungen des Monitorings aufgrund technischer Wartung oder aufgrund von Systemausfällen sind möglich.
3. Die Ergebnisse dieser Messungen können auf Anfrage beim Provider eingesehen werden.

§ 4 Entgeltberechnung

1. Für die Nutzung der Software fällt eine Grundgebühr an. Die Anzahl der Benutzer mit Zugriff auf die Software ist nicht begrenzt.
2. Die Grundgebühr ist abhängig von der geschätzten Teilnehmerzahl und dem Standardticketpreis der Veranstaltung. Als Standardticket wird ein Ticket angenommen, das ohne Beschränkungen hinsichtlich des Alters, der Herkunft, der sozialen oder finanziellen Lage, oder sonstigen auszeichnenden Kriterien erwerblich ist. Die Preisliste steht dem Kunden bei Vertragsabschluss zur Verfügung.
3. Wenn die tatsächlichen Teilnehmerzahlen oder Ticketpreise von den bei Vertragsabschluss geschätzten um mehr als 20% abweichen, und sich durch diese Abweichung eine Änderung der Grundgebühr ergeben hätte, ist der Kunde verpflichtet, dies anzuzeigen. Bei einer Preisverschiebung zugunsten des Providers hat der Kunde die Differenz zu zahlen. Bei einer Preisverschiebung zugunsten des Kunden wird dem Kunden die Hälfte der Differenz erstattet.
4. Abweichende Entgeltvereinbarungen erfordern die Einhaltung der Textform.
5. Für die Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen durch den Provider gilt der in der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Providers ausgewiesene Stundensatz. Derartige Dienstleistungen werden nur aufgrund schriftlicher Beauftragung durch den Kunden durchgeführt. Auf Wunsch kann ein Kostenvoranschlag angefertigt werden.

6. Datensicherungen oder -exporte werden dem Kunden grundsätzlich auf digitalem Wege (z.B. per E-Mail oder Download) zur Verfügung gestellt. Wünscht der Kunde eine Übertragung auf einem physikalischen Datenträger, so wird der Aufwand berechnet. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ergibt sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Providers.
7. Erhöhte Verfügbarkeits- oder Supportgarantien sind auf Anfrage gegen eine monatliche Grundgebühr möglich. Sie bedürfen der Schriftform.